



Fachbereiche EU 6 und WD 5

§ 42a Gebäudemodernisierungsgesetz: verfassungs- und unionsrechtliche Fragen

§ 42a Gebäudemodernisierungsgesetz: verfassungs- und unionsrechtliche Fragen

Aktenzeichen: EU 6 - 30000 - 007/0009, WD 5 - 3000 - 083/26
Abschluss der Arbeit: 14.08.2026
Fachbereiche: EU 6: Europa (Abschnitt 6)
WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima (Abschnitte 1-5 und 7)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund	4
1.1.	Gesetzentwurf	4
1.2.	Änderungsantrag	4
2.	Fragestellung	5
3.	Wesentliches Ergebnis	5
4.	Inhalt des Änderungsantrags	5
4.1.	Überblick: §§ 42-46 Gebäudemodernisierungsgesetz	5
4.2.	Technische Details	6
4.3.	§ 42a Gebäudemodernisierungsgesetz	6
4.3.1.	Inhalt	6
4.3.2.	Bindungswirkung?	7
4.3.2.1.	Bundesregierung	7
4.3.2.1.1.	Bindungsabsicht?	7
4.3.2.1.2.	Verfassungsrechtliche Zulässigkeit	8
4.3.2.2.	Bundestag	9
4.3.3.	Exkurs: Unterschied zum Klimaschutzgesetz (KSG)	10
5.	Auswirkung des GModG auf Emissionen	10
6.	§ 42a GModG im Lichte des Unionsrechts	11
6.1.	Bewertungen der Rechtslage vor Einführung von § 42a GModG	11
6.2.	Zur Frage einer potenziell veränderten Rechtslage durch Einführung von § 42a GModG	15
7.	Anhang	16

1. Hintergrund

1.1. Gesetzentwurf

Am 8. Juni 2026 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf¹ zur Neuregelung der Wärmeversorgung in Gebäuden in den Bundestag eingebracht.² Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung das Gebäudeenergiegesetz (GEG), in der öffentlichen Diskussion auch „Heizungsgesetz“ genannt, ändern und in Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) umbenennen. Im Vergleich zur geltenden Rechtslage stellt der Gesetzentwurf **geringere** gesetzliche **Anforderungen** an den Anteil erneuerbarer Energien beim Heizen (bislang §§ 71, 71b ff. GEG, nunmehr §§ 42-43 GModG).³ In- soweit äußerte unter anderem eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste bestimmte verfassungsrechtliche Zweifel (im Weiteren: [WD 5 - 3000 - 064/26](#)).⁴

1.2. Änderungsantrag

Am 8. Juli 2026 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Energie den Gesetzentwurf in geänderter Fassung angenommen. Hintergrund ist ein von den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD eingebrachter Änderungsantrag,⁵ der unter anderem auch die Einführung eines neuen § 42a GModG vorsieht. Am 10. Juli 2026 hat der Bundestag das Gesetz in zweiter und dritter Lesung beraten und in der vom Ausschuss geänderten Fassung angenommen.⁶ Der Bundespräsident hat das Gesetz am 23. Juli 2026 ausgefertigt; das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz hat es am 28. Juli 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.⁷

§ 42a GModG ergänzt den Gesetzentwurf, indem „in einem bis zum 1. Dezember 2026 durch die Bundesregierung vorzulegenden Gesetz“ eine Grüngas-/Grünheizölquote eingeführt werden soll. Das künftige Gesetz soll zudem die Inverkehrbringer von Gas, Öl und Flüssiggas dazu verpflichten, die zur Wärmeversorgung von Gebäuden in Verkehr zu bringenden Brennstoffe ab dem Jahr **2045** vollständig auf **klimaneutrale** Brennstoffe umzustellen.

-
- 1 [BT-Drs. 21/6278](#), Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich.
 - 2 DIP, [Vorgang](#) Gesetzgebung.
 - 3 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Entwurf zur Einführung eines Gebäudemodernisierungsgesetzes: verfassungsrechtliche Fragen, Ausarbeitung vom 08.06.2026, [WD 5 - 3000 - 064/26](#).
 - 4 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Entwurf zur Einführung eines Gebäudemodernisierungsgesetzes: verfassungsrechtliche Fragen, Ausarbeitung vom 08.06.2026, [WD 5 - 3000 - 064/26](#).
 - 5 Ausschussdrucksache [21\(9\)312 NEU](#), Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich – Drucksachen 21/6278, 21/6565, Ausschuss für Wirtschaft und Energie vom 04.07.2026.
 - 6 DIP, [Vorgang](#) Gesetzgebung.
 - 7 BGBl. [I 2026, Nr. 226](#) vom 28.07.2026.

2. Fragestellung

Diese Ausarbeitung untersucht, ob die im Gesetzgebungsverfahren beschlossenen Änderungen, insbesondere die Einfügung des neuen § 42a GModG, die in Bezug auf den ursprünglichen Gesetzentwurf geäußerten verfassungsrechtlichen Zweifel ausräumen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob das GModG die Verteilung der Reduktionslasten über die Zeit **verhältnismäßig** ausgestaltet.

3. Wesentliches Ergebnis

Die Änderungen im Gesetzgebungsverfahren, insbesondere der eingefügte § 42a GModG, wirken sich **nicht** wesentlich auf die verfassungsrechtliche Bewertung des GModG aus. Daher verbleibt es im Wesentlichen bei den in der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste vom 8. Juni 2026 ([WD 5 - 3000 - 064/26](#)) angesprochenen **verfassungsrechtlichen Zweifeln**.

Der neu eingeführte § 42a GModG kann die Bundesregierung **nicht** zu einer Gesetzesinitiative **verpflichten**. Eine solche Verpflichtung wäre wohl mit dem Grundsatz der **Gewaltenteilung** als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips unvereinbar. Insoweit gehen von § 42a GModG keine rechtlich verbindlichen Wirkungen aus.

4. Inhalt des Änderungsantrags

4.1. Überblick: §§ 42-46 Gebäudemodernisierungsgesetz

Im parlamentarischen Verfahren haben sich zur Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden (§§ 42-46 GModG) folgende (vereinfacht dargestellte) Änderungen ergeben:

GModG	Änderungsantrag
§ 42 Abs. 2 Nr. 7	weitere Option: hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung -Anlage, die u.a. gebäudeintegriert oder gebäudenah ist.
§ 42a	Verweis auf ein künftiges Gesetz : Grüngas-/Grünheizölquote; ab 2045 nur Inverkehrbringen klimaneutraler Brennstoffe zulässig
§ 43 Abs. 4	weitere Option: Nutzung einer raumlufthechnischen Anlage mit Wärmerückgewinnung
§ 43 Abs. 5	technische Anforderungen an die Wärmepumpen-Hybridheizung
§ 43 Abs. 7	Übergangsregelung von 12 Monaten bei irreparablem Ausfall einer Heizungsanlage
§ 46 Abs. 2	Austausch einer Einzelraum-Stromdirektheizung bei Gebäuden mit höherem Wärmeschutz

(eigene vereinfachte Abbildung)

4.2. Technische Details

Die in § 43 Abs. 1 GModG eingeführte Biotreppe lässt das Gesetz grundsätzlich unangetastet und ergänzt diese nur (in einem neuen Abs. 4) um eine weitere technische Erfüllungsoption (Nutzung einer raumlufthechnischen Anlage mit Wärmerückgewinnung).

Ersetzen Eigentümer eine Heizungsanlage in einem bestehenden Gebäude oder Gebäudenetz, kommt als zusätzliche Option gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 7 GModG nun auch eine „hocheffiziente KWK-Anlage [...] gebäudeintegriert oder gebäudenah und netzintegriert“ in Betracht.

Zudem regelt der neue § 43 Abs. 7 GModG eine besondere Übergangsregelung für den Fall, dass eine mit Gas, Öl oder Flüssiggas beschickte Heizungsanlage nach dem Inkrafttreten des GModG aufgrund eines irreparablen Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage kurzfristig neu eingebaut werden muss und eine alternative Heizungsanlage nicht rechtzeitig realisierbar ist. Die Pflicht zur Einhaltung der Biotreppe gilt dann erst nach 12 Monaten ab dem Einbau der Heizungsanlage.

Die Änderungen der Koalitionsfraktionen in den §§ 42-46 GModG runden größtenteils die nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Anforderungen an die Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden ab.

Wesentliche Änderungen der künftigen CO₂-Emissionen aus der Wärmeversorgung von Gebäuden sind von den technischen Abweichungen im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf **nicht** zu erwarten.

4.3. § 42a Gebäudemodernisierungsgesetz

4.3.1. Inhalt

Der neue § 42a GModG lautet:

„In einem bis zum 1. Dezember 2026 durch die **Bundesregierung** vorzulegenden Gesetz wird eine Grüngas-/Grünheizölquote **eingeführt**. Dieses Gesetz wird die Inverkehrbringer von Gas, Öl und Flüssiggas verpflichten, die zur Wärmeversorgung von Gebäuden in Verkehr zu bringenden Brennstoffe ab dem Jahr 2045 vollständig auf klimaneutrale Brennstoffe umzustellen, um den angemessenen Beitrag des Gebäudesektors zur Einhaltung der Ziele nach § 3 Absatz 2 des Klimaschutzgesetzes sicherzustellen.“⁸

Durch die geplante Streichung des Betriebsverbots für Heizkessel nach § 72 GEG ist es grundsätzlich weiterhin zulässig, bis zum Inkrafttreten des Gesetzentwurfs eingebaute fossile Bestandsheizungen über das Jahr 2045 hinaus weiterzubetreiben. Jedoch soll ein noch vorzulegendes „Gesetz“ Inverkehrbringer von Gas, Öl und Flüssiggas dazu verpflichten, die zur Wärmeversorgung von Gebäuden in Verkehr zu bringenden Brennstoffe ab dem Jahr **2045** vollständig auf **klimaneutrale Brennstoffe** umzustellen. Damit wäre die Beschaffung von fossilem Gas, Heizöl und Flüssiggas für Eigentümer fossiler Heizkessel ab 2045 de facto nicht mehr möglich. Dies dürfte in

seiner Wirkung einem rechtlichen (Betriebs-)Verbot fossiler Heizkessel ab 2045 (wie bislang in § 72 Abs. 4 GEG) entsprechen.

Eine Begründung für den neuen § 42a GModG enthält der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD **nicht**. § 42a GModG gibt aber als Regelungsziel selbst vor, „einen angemessenen Beitrag des Gebäudesektors zur Einhaltung der Ziele nach § 3 Absatz 2 des Klimaschutzgesetzes sicherzustellen“.

Sollte ein zweites Gesetz künftig die Regelungen aus § 42a GModG umsetzen, so würden sich daraus gegenüber dem GEG und dem ursprünglichen Entwurf des GModG folgende Änderungen ergeben:

Gesetz	GEG	GModG-E	GModG
Neueinbau: % erneuerb. Energien:			
ab 2026	65%	0%	0%
ab 2029	65%	10%	10%
ab 2030	65%	15%	15%
ab 2035	65%	30%	30%
ab 2040	65%	60%	60%
Verbot fossil betriebener Heizungen	ab 2045	kein Verbot	
Verbot Verkauf fossiler Brennstoffe			ab 2045⁹

(eigene vereinfachte Abbildung)

4.3.2. Bindungswirkung?

4.3.2.1. Bundesregierung

4.3.2.1.1. Bindungsabsicht?

Fraglich ist, ob von § 42a GModG eine rechtliche Bindungswirkung für die Bundesregierung ausgeht. Dies setzt zunächst eine Bindungsabsicht des Gesetzgebers voraus. Dem Wortlaut nach spricht § 42a GModG von „einem bis zum 1. Dezember 2026 durch die Bundesregierung vorzulegenden Gesetz“. Gemeint ist wohl nicht „Gesetz“, sondern ein „Gesetzentwurf“. Ein „Gesetz“ kann die Bundesregierung nicht vorlegen. Der Wortlaut („vorzulegendes Gesetz“) spricht dafür, dass § 42a GModG auf eine **rechtliche Verpflichtung** der Bundesregierung abzielt. Ferner spricht hierfür, dass § 42a GModG bereits materielle Vorgaben für die konkrete Ausgestaltung des Gesetzentwurfs macht („wird [...] eingeführt“; „wird [...] verpflichten“).

9 Das geplante Verbot ab 2045 soll erst ein separates von der Bundesregierung bis zum 01.12.2026 einzubringendes Gesetz einführen, vgl. § 42a GModG.

4.3.2.1.2. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Dies wirft die Frage auf, ob eine solche rechtliche Verpflichtung der Bundesregierung überhaupt verfassungsrechtlich zulässig wäre. Gemäß Art. 76 Abs. 1 Grundgesetz (GG) werden „Gesetzesvorlagen [...] beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht“ (sog. Initiativrecht). Eine Pflicht zur Gesetzesinitiative besteht grundsätzlich nicht; etwas anderes kommt in Betracht, soweit der Gesetzgeber ausnahmsweise zum Erlass eines Gesetzes verpflichtet ist,¹⁰ z. B. aufgrund EU- oder Verfassungsrechts.¹¹ Eine Pflicht zur Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung folgt grundsätzlich auch aus der Verfassung (gem. Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG – vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18)).¹² Diese Pflicht trifft jedoch nur den Bund als Ganzes und besteht unabhängig von einer etwaigen Aufforderung durch den Bundestag wie in § 42a GModG. In der Praxis üblich sind daher vor allem Aufforderungen des Bundesrates oder Bundestages an die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten und vorzulegen. Diese **Entschlieungen** auerhalb frmlicher Gesetze sind jedoch rechtlich **unverbindlich**; sie lsen keine Verpflichtung der Bundesregierung zu einer frmlichen Initiative aus.¹³

Eine Verpflichtung der Bundesregierung durch ein formelles **Gesetz** ist nach wohl einhelliger Meinung der Literatur **unzulssig**.¹⁴ Dies hat folgenden Grund:

„Zwar kann das Parlament zur Vorbereitung seiner Gesetze administrative Untersttzung und Materialsammlung bzw. -aufbereitung erwirken, nicht aber die frmliche Einbringung eines Gesetzentwurfes als von der Regierung getragene Initiative. Ein solches Vorgehen fhrte zu einer Verwischung der Verantwortlichkeiten und widersprche daher dem Grundsatz der **Gewaltenteilung**.“¹⁵

10 Dietlein in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 65. Edition, Stand: 01.03.2026, Art. 76 Rn. 14.

11 So etwa Mann in: Sachs Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 76 Rn. 14; Dietlein in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 65. Edition, Stand: 01.03.2026, Art. 76 Rn. 14; Brosius-Gersdorf in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 76 Rn. 38; Kersten in: Drig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 109. EL Januar 2026, Art. 76 Rn. 61 kritisch hingegen: Kau in: Stern/Sodan/Mstl, StaatsR II, 2. Auflage 2022, § 43 Rn. 29 f.

12 Zu weiteren Details dieser offenen Rechtsfrage: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Entwurf zur Einfhrung eines Gebudemodernisierungsgesetzes: verfassungsrechtliche Fragen, Ausarbeitung vom 08.06.2026, [WD 5 - 3000 - 064/26](#).

13 Risse in: Huber/Vokuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 76 Rn. 84; Mann in: Sachs Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 76 Rn. 14.

14 So etwa Bruning in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 236. Lieferung 6/2026, Art. 76 GG, Rn. 102; Risse in: Huber/Vokuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 76 Rn. 84, mit weiteren Nachweisen; abweichende Auffassung wohl nur Stern, StaatsR II, 1. Auflage 1980, § 37 Kap. III 4: „Der Bundestag kann auch durch ein Gesetz [...] die Bundesregierung verpflichten, bestimmte Gesetze vorzulegen“; anders aber wiederum die 2. Auflage 2022 (Kau in: Stern/Sodan/Mstl, StaatsR II, § 43 Rn. 29): „In keinem Fall knnen andere an der Gesetzgebung beteiligte Staatsorgane (mit)verpflichtet werden“.

15 Risse in: Huber/Vokuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 76 Rn. 84.

„Inhaltliche Selbstbindungen eines Vorlageberechtigten sind innerhalb des Rahmens der Verfassung zulässig. **Verfassungswidrig** ist die Bindung anderer Staatsorgane, insbesondere die Aufgabe des Letztentscheidungsrechts des Parlaments.“¹⁶

Das **BVerfG** deutet in einer älteren Entscheidung ebenfalls Bedenken hinsichtlich der Bindung anderer Initiativberechtigter an:

„Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß ein Verfassungsorgan, dem das Recht zur Gesetzesinitiative nach Art. 76 Abs. 1 GG zusteht, sich verpflichtet, von seinem Recht einen bestimmten Gebrauch zu machen, wenn es nur bezüglich des Inhalts des Gesetzesvorschlages die Schranken der Verfassung beachtet und nicht den Versuch macht, auch **andere Staatsorgane zu binden**.“¹⁷

Folglich handelt es sich bei **§ 42a GModG** wohl um eine **unverbindliche** Aufforderung an die Bundesregierung, die ausnahmsweise nicht die Form einer Entschliebung, sondern eines formellen Gesetzes hat. Eine andere Auslegung widerspräche wohl der Verfassung.

4.3.2.2. Bundestag

Der Wortlaut von **§ 42a GModG** bezieht sich lediglich auf ein „durch die Bundesregierung vorzulegende(s) Gesetz“ und gibt keine weiteren Handlungsanweisungen, wie mit dem eingebrachten Gesetzentwurf zu verfahren ist. **§ 42a GModG** zielt daher **nicht** darauf, den Bundestag zu **verpflichten**, ein solches Gesetz zu verabschieden.

Dessen ungeachtet kann sich der einfache Gesetzgeber **nicht** formell **selbst binden**. Gegen die Selbstbindung sprechen der Wortlaut des Art. 20 Abs. 3 GG, die Maßstabsfunktion, der Vorrang der Verfassung sowie das Demokratieprinzip.¹⁸ Danach ist der Gesetzgeber allein an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und insbesondere nicht an sein vorheriges Handeln. Das **Demokratieprinzip** wäre verletzt, wenn ein späterer Gesetzgeber an Entscheidungen eines früheren Gesetzgebers gebunden wäre, wenn sich zwischenzeitlich ein anderer parlamentarischer Mehrheitswille ergibt, sei es durch Wahlen, sei es durch eine veränderte Bewertung von Sachverhalten oder durch neue Sachverhalte. Anders ausgedrückt: Bereits erlassene Gesetze entfalten keine Bindungswirkung für den Gesetzgeber.¹⁹ Nur die Verfassung ist in Teilen dem Zugriff auch des (Verfassungs-)Gesetzgebers entzogen (Art. 79 Abs. 3 GG).

16 Brüning in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 236. Lieferung 6/2026, Art. 76 GG, Rn. 102.

17 BVerfGE 1, 351 (Ls. 7, 366).

18 Kischel in: BeckOK Grundgesetz, 65. Ed. 01.03.2026, Art. 3 Rn. 125.

19 So zu dieser im Steuerrecht häufig diskutierten Frage: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Automatische Anpassung gesetzlicher Regelungen am Beispiel des Einkommensteuertarifs (§ 32a EStG), Ausarbeitung vom 04.03.2022, [WD 4 - 3000 - 022/22](#), S. 8; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Automatische gesetzliche Anpassung der Abgaben auf die Lieferung von Benzin und Diesel – Verfassungsrechtliche, administrative, internationale und finanzwissenschaftliche Aspekte, Ausarbeitung vom 15.06.2026, [WD 4 - 3000 - 034/26](#); [WD 5 - 3000 - 054/26](#), S. 10.

Ferner stünde eine Selbstbindung mit dem **freien Mandat** in Widerspruch (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG). Danach ist der einzelne Abgeordnete weder intraparlamentarisch noch im Verhältnis zu seinen Wählern an Aufträge und Weisungen gebunden.²⁰

4.3.3. Exkurs: Unterschied zum Klimaschutzgesetz (KSG)²¹

Regelungen, die darauf abzielen, die Bundesregierung durch einfaches Gesetz zu einer Gesetzgebungsinitiative zu verpflichten, kommen auch in anderen Bereichen vor, wie zum Beispiel dem Klimaschutzgesetz:

- § 4 Abs. 1 S. 7 KSG: „Spätestens im Jahr 2032 legt die Bundesregierung einen Gesetzgebungsvorschlag zur Festlegung der jährlichen Minderungsziele für die Jahre 2041 bis 2045 vor.“
- § 4 Abs. 5 S. 3 KSG: „Soweit erforderlich legt die Bundesregierung einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“
- § 15 Abs. 1 S. 3 KSG: „Sind zur Verwirklichung des in Satz 1 genannten Zieles gesetzliche Regelungen erforderlich, legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Maßnahmen einen Entwurf vor.“

Bei den vorgenannten Vorschriften besteht ein wesentlicher **Unterschied**: Sie waren alle in einem Gesetzentwurf der **Bundesregierung** vorgesehen (oder angelegt). Insoweit ließe sich argumentieren, dass sich die Bundesregierung (jedenfalls initiativ) selbst gebunden hat. Dies wäre nach der vorgenannten Rechtsprechung des BVerfG²² wohl zulässig; der entschiedene Fall betraf die Selbstbindung des Bundeskanzlers. Im Übrigen kommt auch eine verfassungsrechtliche Bindung der Bundesregierung in Betracht, soweit die künftigen Gesetzgebungsvorschläge Vorgaben aus dem Klimabeschluss umsetzen.

5. Auswirkung des GModG auf Emissionen

Weder die technischen Details in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des GModG noch die Einführung des § 42a GModG lassen wesentliche Änderungen der zukünftigen Emissionen im Wärmebereich von Gebäuden im Vergleich zur Gesetzesvorlage des GModG erwarten. Insofern gelten die unter 4.5. der Ausarbeitung [WD 5 - 3000 - 064/26](#) dargestellten Emissionswirkungen.

20 Morlok in: Dreier Grundgesetz, 3. Aufl. 2015, Art. 38 Rn. 153.

21 Bundes-Klimaschutzgesetz ([KSG](#)) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.

22 Siehe oben bei Fn. 17.

6. § 42a GModG im Lichte des Unionsrechts

Die in § 42a GModG enthaltenen Maßgaben für ein künftiges Gesetz sind auftragsgemäß auch **aus unionsrechtlicher Perspektive** zu beleuchten. Dies betrifft insbesondere ihre Vereinbarkeit mit den Regelungen der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie)²³ und der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie)²⁴. In Bezug auf die **Gebäuderichtlinie** wird gefragt, wie die Umsetzung der Vorschriften zum Ausstieg aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln und die Umsetzung des Nullemissionsgebäudestandards für Neubauten unter Berücksichtigung von § 42a GModG zu beurteilen sind. Mit Blick auf die **Erneuerbare-Energien-Richtlinie** wird gefragt, wie die Umsetzung der in Art. 15a Abs. 1 enthaltenen Richtzielvorgabe, bis zum Jahr 2030 49% erneuerbare Energie im Endenergieverbrauch von Gebäuden zu erreichen, unter Beachtung von § 42a GModG zu bewerten ist.

Als **wesentliches Ergebnis** lässt sich festhalten, dass § 42a GModG *allein* mögliche Bedenken hinsichtlich der Unionsrechtskonformität des GModG nicht entfallen lassen kann.

6.1. Bewertungen der Rechtslage vor Einführung von § 42a GModG

Die drei vorgenannten Themenkomplexe (Ausstieg aus fossilen Heizsystemen, Nullemissionsgebäudestandards für Neubauten und die Richtzielvorgabe aus Art. 15a Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie) wurden mit Blick auf ihre Umsetzung durch das GModG bzw. seinen Gesetzesentwurf – vor der Einführung von § 42a in den Gesetzesentwurf des GModG – in verschiedenen (Fach)publikationen thematisiert.²⁵ Im Folgenden wird insbesondere auf zwei Studien der Stiftung Umweltenergierecht eingegangen, da sich diese dezidiert mit der Umsetzung der vorgenannten Richtlinien durch den Entwurf des bzw. die Eckpunkte zum GModG auseinandersetzen. Deren Autoren kamen jeweils zu dem Ergebnis, dass keine vollständige Umsetzung der Vorgaben der Richtlinien durch das GModG oder andere zur Umsetzung vorgeschriebene Instrumente (wie

23 Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. L 1275, 08.05.2024 ([konsolidierte Fassung vom 24.05.2026](#)).

24 Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328, 21.12.2018, S. 82 ([konsolidierte Fassung vom 16.07.2026](#)).

25 Vgl. bspw. Koßmann, Der Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) - Systemwechsel im energetischen Gebäudeordnungsrecht zwischen nationaler Flexibilisierung und unionsrechtlicher Pflichtenstellung, jurisPR-UmwR 6/2026, Anm. 1; Ahnis/Hanke, Der Regierungsentwurf zum GModG aus Gaslieferantensicht – Neuerungen und offene Fragen, IR 2026, S. 170 ff. siehe auch Lee, Das Gebäudemodernisierungsgesetz, NJW 2026, S. 2361 ff., dessen Beitrag jedoch nach Verabschiedung des GModG veröffentlicht wurde.

Pläne)²⁶ erfolgt seien oder die geplante Umsetzung in einem Spannungsverhältnis zu unionsrechtlichen Vorgaben stehe.²⁷

Hinsichtlich des Ausstiegs aus **fossilen Heizsystemen** stellen die Autoren fest, dass die EU-Gebäuderichtlinie keinen zwingenden Ausstieg aus fossilen Heizkesseln bis 2040 vorsehe.²⁸ Gemäß Art. 3 Abs. 2 UAbs. 1 Buchst. c) i. V. m. Anhang II Buchst. c (f) EU-Gebäuderichtlinie müssen die Mitgliedstaaten aber in ihre Nationalen Gebäuderenovierungspläne (NBRP)²⁹ für Wohngebäude und Nichtwohngebäude Strategien und Maßnahmen u. a. im Hinblick „auf einen vollständigen Ausstieg aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln bis 2040“ aufnehmen.³⁰ Das Jahr **2040** wird somit als **vorläufiges Zieldatum** für den Ausstieg aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln festgelegt.³¹ Wie bereits in der Arbeit „Europarechtliche Fragen zum Gesetzentwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes“³² (im Weiteren: EU 6 - 3000 - 074/26) dargestellt, geht die Kommission davon aus, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, „**glaubwürdige Strategien und Maßnahmen** festzulegen, um einen **vollständigen Ausstieg** aus mit **fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln bis [2040] zu erreichen**“.³³ Diese Maßnahmen können aus Sicht der Kommission in der Ersetzung von Heizkesseln durch alternative Lösungen (bspw. Wärmepumpen, Solarwärmanlagen, effiziente Fernwärmeversorgung) und/oder der Ersetzung der in Heizkesseln verfeuerten fossilen Brennstoffe durch erneuerbare Brennstoffe bestehen.³⁴

-
- 26 Die Ausführungen zum Ausstieg aus fossilen Heizsystemen erfolgten vor der Veröffentlichung des Entwurfs des nationalen Gebäuderenovierungsplans. Da der nunmehr veröffentlichte Entwurf sich jedoch auf die alte Rechtslage bezieht (siehe dazu sogleich), ist es möglich, dass die Aussagen im Grundsatz weitergelten.
- 27 Leymann/Wimmer, [„Bio-Treppe“ und Grüngasquote im Lichte des Unionsrechts](#), Stiftung Umweltenergierecht, 09.04.2026, S. 1, 8, 12; Leymann/Wimmer, [Das Nullemissionsgebäude in Neubau und Gebäudebestand](#), 29.06.2026, S. 2.
- 28 Leymann/Wimmer, [„Bio-Treppe“ und Grüngasquote im Lichte des Unionsrechts](#), Stiftung Umweltenergierecht, 09.04.2026, S. 1.
- 29 Zum NBRP: Deutscher Bundestag, Fachbereich EU 6, Europarechtliche Fragen zum Gesetzentwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes, [EU 6 - 3000 - 074/26](#), 08.06.2026, S. 10.
- 30 Kommission, Bekanntmachung mit Leitlinien für neue oder wesentlich geänderte Bestimmungen der Neufassung der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, [C/2025/6438](#), 18.12.2025, Anhang 11, S. 279.
- 31 Vgl. Kommission, Bekanntmachung mit Leitlinien für neue oder wesentlich geänderte Bestimmungen der Neufassung der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, [C/2025/6438](#), 18.12.2025, Anhang 11, S. 280.
- 32 Deutscher Bundestag, Fachbereich EU 6, Europarechtliche Fragen zum Gesetzentwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes, [EU 6 - 3000 - 074/26](#), 08.06.2026.
- 33 Kommission, Bekanntmachung mit Leitlinien für neue oder wesentlich geänderte Bestimmungen der Neufassung der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, [C/2025/6438](#), 18.12.2025, Anhang 11, S. 280.
- 34 Kommission, Bekanntmachung mit Leitlinien für neue oder wesentlich geänderte Bestimmungen der Neufassung der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, [C/2025/6438](#), 18.12.2025, Anhang 11, S. 280.

Im April 2026 veröffentlichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Entwurf des deutschen Nationalen Gebäuderenovierungsplans. Dieser Entwurf enthält auch Strategien und Maßnahmen im Hinblick auf einen vollständigen Ausstieg aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln bis 2040. Allerdings bezieht sich dieser auf die Rechtslage vor Einführung des GModG und verweist u. a. auf außer Kraft gesetzte Vorschriften des GEG.³⁵ Die Analyse der Stiftung Umweltenergierecht kam – vor der Veröffentlichung dieses Entwurfs – zu dem Ergebnis, dass es an einer glaubwürdigen Strategie und Maßnahmen im Rahmen eines übergeordneten Gesamtplans fehle.³⁶ In Anbetracht der Tatsache, dass der Entwurf in Teilen überholt scheint, erscheint es möglich, dass die Aussage weiterhin Gültigkeit besitzt.

Gem. Art. 7 Abs. 1 UAbs. 1 Gebäuderichtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ab dem 1. Januar 2028 neue Gebäude, die sich im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen befinden, und ab dem **1. Januar 2030 alle neuen Gebäude Nullemissionsgebäude**³⁷ i. S. d. Art. 11 sind. Art. 11 Gebäuderichtlinie stellt bestimmte Anforderungen an Nullemissionsgebäude. Während der Nullemissionsgebäudebestand ab dem 1. Januar 2028 bzw. 2030 in den §§ 10a, 10 GModG im Grundsatz eingeführt wird, werden bezüglich der vollständigen Umsetzung der in Art. 11 Gebäuderichtlinie niedergelegten Anforderungen an die Nullemissionsgebäude in einer Analyse der Stiftung Umweltrecht Zweifel geäußert.³⁸

Art. 15a Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten **für das Jahr 2030 einen Richtwert** für den nationalen Anteil der am Standort oder in der Nähe erzeugten bzw. aus dem Netz bezogenen Energie aus erneuerbaren Quellen am **Endenergieverbrauch in Gebäuden** festlegen. Dieser Richtwert muss mit der Richtzielvorgabe im Einklang stehen, bis 2030 einen Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen von mindestens 49 % am Endenergieverbrauch in Gebäuden zu erreichen. Dieser Richtwert für den nationalen Anteil und Angaben darüber, wie die Mitgliedstaaten ihn zu erreichen planen, sind in die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne aufzunehmen. Deutschland hat in seinem aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan im August 2024 einen indikativen Zielkorridor in Höhe von 46 bis 50 % eines erneuerbaren Anteils am Energieendverbrauch festgelegt. Allerdings wurde dieser Wert noch unter Geltung des GEG determiniert.³⁹ Gem. Art. 15a Abs. 3 müssen die Mitgliedstaaten zudem Maßnahmen ergreifen, um ihren eigenen indikativen Richtwert zu erreichen. Bezüglich der Einführung der Bio-Treppe (vgl. § 43 GModG) äußern die Autoren der Analyse Zweifel, ob diese den

35 BMW, [Entwurf Gebäuderenovierungsplan: Stand 17.04.2026](#), BMW – Konsolidierte Fassung nach Ressortabstimmung, Entwurfsstand vom 17.04.2026, S. 87 ff.

36 Leymann/Wimmer, [„Bio-Treppe“ und Grüngasquote im Lichte des Unionsrechts](#), Stiftung Umweltenergierecht, 09.04.2026, S. 1; i. E. wohl auch: Klein, [Europarechtlich fragwürdig und ohne schlüssige Strategie](#), LTO vom 30.05.2026.

37 Gem Art. 2 Nr. 2 Gebäuderichtlinie handelt es sich bei Nullemissionsgebäuden um Gebäude mit einer sehr hohen Gesamtenergieeffizienz, die keine Energie oder eine sehr geringe Energiemenge benötigen, keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen am Standort und keine oder eine sehr geringe Menge an betriebsbedingten Treibhausgasemissionen verursachen.

38 Dazu ausführlich: Leymann/Wimmer, [Das Nullemissionsgebäude in Neubau und Gebäudebestand](#), 29.06.2026.

39 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, [Aktualisierung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans](#), August 2024, S. 78 f.

Vorgaben des Art. 15a Abs. 1, 3 Erneuerbare-Energien-Richtlinie gerecht wird. Sie sprechen insoweit davon, dass hier ein Konflikt mit dem Unionsrecht im Raume stehe.⁴⁰

In einem für eine Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie erstellten Gutachten zum Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetz kam Prof. Dr. Johann-Christian Pielow hingegen zum Ergebnis, dass „der Gesetzesentwurf nicht gegen Unionsrecht und nicht gegen Wertungen aus der EU-Gebäuderichtlinie“⁴¹ verstoße. Ein Fokus des unionsrechtlichen Teils des Gutachtens liegt auf der Zielvorgabe der Gebäuderichtlinie bis 2050, einen emissionsfreien Gebäudebestand zu erreichen. Das Gutachten kommt diesbezüglich zu dem Ergebnis, dass diese Zielvorgabe nicht als derzeit justiziable durchsetzbare Verpflichtung erscheine. Zudem sei ein konkreter Verstoß gegen die Vorgaben der Gebäuderichtlinie nicht ersichtlich. Es sei schwer zu begründen und kaum belastbar nachweisbar, dass durch den Entwurf des GModG bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar sei, dass Deutschland seine Klimaschutzziele und damit auch die Vorgaben der Gebäuderichtlinie im Jahr 2050 nicht erreiche.⁴² Das Gutachten geht nicht auf die Vorschriften der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ein.

Die Frage der Unionsrechtskonformität (des Entwurfs) des GModG wurde zudem in Teilen in der Arbeit EU 6 - 3000 - 074/26 behandelt. Auch dort stand die Zielvorgabe der Gebäuderichtlinie, einen emissionsfreien Gebäudebestand bis 2050 zu erreichen, im Fokus der Arbeit. Insbesondere wurde die Frage erörtert, ob und inwieweit ein zeitlich unbegrenzter Weiterbetrieb fossiler Heizungen mit dieser Zielvorgabe vereinbar sei. In der Arbeit wird dargelegt, dass die Richtlinie zwar kein Ausstiegsdatum für die Installation neuer mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel vorsieht,⁴³ die Mitgliedsstaaten aber in ihre NBRP Strategien und Maßnahmen u. a. im Hinblick „auf einen vollständigen Ausstieg aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln bis 2040“ aufnehmen müssen. Es bestehe somit eine Planungspflicht der Mitgliedstaaten hinsichtlich einer tragfähigen Gesamtstrategie. Die Arbeit kam zu dem Ergebnis, dass sich bei Betrachtung der Entwurfsfassung des NBRP (s. dazu bereits oben) und des Entwurfs des GModG (zum Zeitpunkt der Erstellung der Arbeit) Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten zur effektiven Richtlinienumsetzung nach Art. 288 Abs. 3 AEUV i. V. m. Art. 4 Abs. 3 EUV

40 Leymann/Wimmer, [„Bio-Treppe“ und Grüngasquote im Lichte des Unionsrechts](#), Stiftung Umweltenergierecht, 09.04.2026, S. 8; Zur Streichung der 65-%- Erneuerbaren-Vorgabe im GEG, siehe auch: Stiftung Umweltenergierecht, [Die 65-Prozent-Erneuerbaren-Vorgabe im Gebäudeenergiegesetz: Wäre eine Abschaffung europarechtlich zulässig?](#), 02.09.2025.

41 Gutachten Rosin Büdenbender Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Unterlage für die Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich BT-Drucksache 21/6278, [Ausschussdrucksache 21\(9\)293](#), 22.06.2026, S. 26.

42 Gutachten Rosin Büdenbender Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Unterlage für die Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich BT-Drucksache 21/6278, [Ausschussdrucksache 21\(9\)293](#), 22.06.2026, S. 35.

43 Deutscher Bundestag, Fachbereich EU 6, Europarechtliche Fragen zum Gesetzentwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes, [EU 6 - 3000 – 07 4/26](#), 08.06.2026, S. 11.

ergeben könnten.⁴⁴ Da, soweit ersichtlich, noch keine überarbeitete Fassung des Entwurfs des deutschen NBRP vorliegt, dürften die Aussagen weiterhin Gültigkeit besitzen.

6.2. Zur Frage einer potenziell veränderten Rechtslage durch Einführung von § 42a GModG

Fraglich ist, ob sich die Rechtslage durch die Einführung von § 42a GModG so ändert, dass den von verschiedenen Seiten geäußerten unionsrechtlichen Bedenken die Grundlage entzogen würde.

Insofern ist zunächst auf die (fehlenden) Rechtswirkungen von § 42a GModG hinzuweisen: Wie unter Ziff. 4 dargestellt, gehen von **§ 42a GModG** für das **nationale Recht** keine **rechtlichen Wirkungen** hinsichtlich der Verpflichtung der Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzes aus.

Es wäre zwar grundsätzlich denkbar, die Einführung von **§ 42a GModG** gleichwohl als Ausdruck des **Willens des Gesetzgebers** zu einer effektive(re)n Umsetzung⁴⁵ der Gebäuderichtlinie oder der Erneuerbare-Energien-Richtlinie bzw. „glaubwürdige Strategie“ zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben einzustufen. Selbst wenn man § 42a GModG – trotz der mangelnden Verbindlichkeit im nationalen Recht – grundsätzlich als geeignet ansähe, eine ausreichende Absicherung der künftigen Rechtslage zu gewährleisten, dürfte dem jedenfalls die Zielrichtung des anvisierten Gesetzes entgegenstehen. Wie vorstehend dargestellt, wird unionsrechtlich als vorläufiges Zieldatum für einen ein Ausstieg aus fossilen Heizsystemen das Jahr 2040 angestrebt. Für die Erreichung des Nullemissionsstandard von Neubauten und die Erreichung der Richtzielvorgabe von 49 % bzw. des nationalen indikativen Richtwerts erneuerbarer Energie im Endenergieverbrauch von Gebäuden ist das Jahr 2030 vorgesehen. Vor diesem Hintergrund und in Ermangelung einer Begründung des Antrags zur Einfügung von § 42a GModG lässt sich nicht erkennen, dass der nationale Gesetzgeber mit § 42a GModG den vorgenannten unionsrechtlichen Regelungen (effektivere) Geltung verschaffen wollte.

In Anbetracht des Vorgesagten ist folglich nicht davon auszugehen, dass die unter Ziff. 6.1. dargestellten, von verschiedenen Seiten geäußerten unionsrechtlichen Bedenken *allein* durch die Einfügung des § 42a GModG entfallen.

44 Deutscher Bundestag, Fachbereich EU 6, Europarechtliche Fragen zum Gesetzentwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes, [EU 6 - 3000 – 07 4/26](#), 08.06.2026, S. 17.

45 Zur effektiven Richtlinienumsetzung in Bezug auf das GModG(E), siehe: Deutscher Bundestag, Fachbereich EU 6, Europarechtliche Fragen zum Gesetzentwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes, [EU 6 - 3000 - 074/26](#), 08.06.2026, S. 12 ff.

7. Anhang

Übersicht der unter 4.1 dargestellten Änderungen der §§ 42-46 GModG:

GModG	Änderungsantrag ⁴⁶	Begründung
§ 42	„(1) Wird eine Heizungsanlage in einem bestehenden Gebäude oder Gebäudenetz ersetzt und der Eigentümer entscheidet sich für eine der in Absatz 2 genannten Optionen oder für eine Kombination daraus, sind die Maßgaben der §§ 43 bis <u>46</u> zu beachten. (2) Optionen für den Ersatz einer Heizungsanlage sind [...] 7. eine hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, gebäudeintegriert oder gebäudenah und netzintegriert, [...].“	Absatz 2 wird ergänzt um die Option einer hocheffizienten KWK-Anlage im Sinne des § 2 Nummer 8a des KWKG, die gebäudeintegriert oder gebäudenah ist.
§ 42a	„In einem bis zum 1. Dezember 2026 durch die Bundesregierung vorzulegenden Gesetz wird eine Grüngas-/Grünheizölquote eingeführt. Dieses Gesetz wird die Inverkehrbringer von Gas, Öl und Flüssiggas verpflichten, die zur Wärmeversorgung von Gebäuden in Verkehr zu bringenden Brennstoffe ab dem Jahr 2045 vollständig auf klimaneutrale Brennstoffe umzustellen, um den angemessenen Beitrag des Gebäudesektors zur Einhaltung der Ziele nach § 3 Absatz 2 des Klimaschutzgesetzes sicherzustellen.“	Keine

46 Unterstreichung = neu eingefügt/geändert durch Änderungsantrag [21\(9\)312 NEU](#) (Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich – Drucksachen 21/6278, 21/6565, vom 04.07.2026, Ausschuss für Wirtschaft und Energie). Hervorhebung in fett durch Verfasser.

§ 43	„(1) Wird eine Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird, nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] in ein bestehendes Gebäude neu eingebaut, hat der Eigentümer des Gebäudes sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2029 mindestens 10 Prozent, ab dem 1. Januar 2030 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomethan, Bioöl, biogenem Flüssiggas, grünem, blauem, orangenem oder türkischem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird. [...] <u>(4) Die Pflicht nach Absatz 1 kann auch durch die Nutzung einer raumluftechnischen Anlage mit Wärmerückgewinnung erfüllt werden. Die Pflicht wird im Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 erfüllt, wenn</u> <u>1. der Wärmerückgewinnungsgrad der raumluftechnischen Anlage mindestens 73 Prozent erreicht,</u> <u>2. die Leistungszahl, die aus dem Verhältnis der mittels Wärmerückgewinnung genutzten Wärme zum Stromeinsatz für den Betrieb der raumluftechnischen Anlage ermittelt wird, mindestens 10 beträgt und</u> <u>3. die Lüftungsanlage die gesamte Fläche eines Gebäudes versorgt.</u> <u>(5) Wird eine Wärmepumpen-Hybridheizung in einem Gebäude eingebaut, gilt die Anforderung aus Absatz 1 als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Teillastpunkt A nach der DIN EN 14825 mindestens 30 Prozent oder bei bivalent alternativem Betrieb mindestens 40 Prozent der Leistung des Spitzenlasterzeugers bei bivalent parallelem oder bivalent teilparallelem Betrieb entspricht. Wird eine Wärmepumpen-Hybridheizung nach Satz 1 in ein Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder in ein Nichtwohngebäude eingebaut, hat der Gebäudeeigentümer im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2039 durch eine fachkundige Person nach § 88 oder eine Unternehmererklärung nachzuweisen, zu welchem Anteil die Pflicht nach Absatz 1 durch die Wärmepumpe erfüllt wird, wenn ein höherer Anteil als 30 Prozent auf die Pflicht nach Absatz 1 angerechnet werden soll. Für alle</u>	In Absatz 4 kommt eine Erfüllungsoption hinzu. In Absatz 5 erfolgt eine Präzisierung der Anforderung an die Wärmepumpen-Hybridheizung. Damit geht einher, dass es keines individuellen Nachweises bis einschließlich der dritten Stufe der Bio-Treppe, das heißt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2039, über die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 bedarf. Bei Gebäuden mit mindestens sechs Wohnungen oder einem Nichtwohngebäude ist ab Beginn der vierten Stufe (1. Januar 2040) durch eine fachkundige Person oder eine Unternehmererklärung nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Absatz 7 ist eine besondere Übergangsregelung für den Fall, dass eine mit Gas, Öl oder Flüssiggas beschickte Heizungsanlage nach dem Inkrafttreten des GModG aufgrund eines irreparablen Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage kurzfristig neu eingebaut werden muss und eine alternative
------	---	--

	anderen Betriebsweisen der Wärmepumpen-Hybridheizung gilt die Nachweispflicht nach Satz 2 ab dem 1. Januar 2029. [...] <u>(7) Wird eine Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird, aufgrund eines irreparablen Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage in dem Zeitraum ab dem 1. Januar 2028 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 neu eingebaut, gilt die Pflicht nach Absatz 1 erst nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Einbau der Heizungsanlage. Wird eine Heizungsanlage nach Absatz 1 aufgrund eines irreparablen Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage ab dem 1. Januar 2029 neu eingebaut, gilt eine zum Zeitpunkt des Ausfalls der bestehenden Heizungsanlage etwaig bestehende Pflicht nach Absatz 1 für 12 Monate ab dem Einbau der Heizungsanlage fort. Im Fall des Satzes 2 ist Absatz 1 nach Ablauf von 12 Monaten mit der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Pflicht anzuwenden.“</u>	Heizungslösung nicht rechtzeitig realisierbar ist.
§ 46	„(1) Eine Stromdirektheizung darf in ein bestehendes Gebäude mit Wohnungen nur eingebaut werden, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 um mindestens 30 Prozent unterschreitet. Satz 1 ist nicht anzuwenden in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt. <u>(2) Absatz 1 ist nicht beim Austausch einer bestehenden Einzelraum-Stromdirektheizung anzuwenden.“</u>	Die Ergänzung durch Absatz 2 bezweckt, dass ein Austausch einer alten zu einer neuen, effizienteren Heizungsanlage möglich wird und infolgedessen die Vorgaben des Absatzes 1 nicht anzuwenden sind.